

Urkundenrolle Nr. 30

Sammlung Nr. 25

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG
DES VEREINS

"BLINDENZENTRUM ST. RAPHAEL - ONLUS"

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendzwanzig, am siebenundzwanzigsten des Monats Oktober
(27. Oktober 2020)

In Bozen, Freiheitsstrasse Nr. 49, in meiner Kanzlei.

Vor mir Dr. Claudia Kaufmann, Notar in Bozen und eingetragen bei dem
Notariatskollegium von Bozen, mit Beistand der Zeugen:

- Poli Dr. Marlene, geboren in Bozen (BZ) am 31. August 1985, mit erwähntem
Domizil in Bozen (BZ), Freiheitsstrasse Nr. 49;

- Mittermair Alexander, geboren in Leifers (BZ) am 19. Februar 1962, mit
erwähltem Domizil in Bozen (BZ), Freiheitsstrasse Nr. 49;

ist erschienen

- Fischnaller Nikolaus, geboren in Lüssen (BZ) am 14. April 1943, wohnhaft in
Bozen (BZ), Schiessstandweg Nr. 36, italienischer Staatsbürger, Steuernummer
FSC NLS 43D14 E764G, welcher mir erklärt blind zu sein.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin, erklärt mir in
seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins "BLINDENZENTRUM ST.
RAPHAEL - ONLUS", mit Sitz in Bozen (BZ), Schiessstandweg Nr. 36,
Steuernummer 00586160210, eingetragen im Landesregister der juristischen
Personen Dekret LH Nr. 11251 vom 08.07.2016, eingetragen als Onlus laut
Erklärung vom 10. Februar 1999 im Sinne der G.v.D. Nr. 460 vom 04.12.1997, zu
handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der außerordentlichen
Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort,
Tag und Stunde zusammengetreten ist, um über folgende

Tagesordnung

zu beschließen:

- Anpassung der Satzung an die neuen Bestimmungen des Dritten Sektors.

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und
stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und der Satzung
einberufen wurde und dass Herr Dr. Peter Glier, geboren in Bozen (BZ) am 14.
April 1950, wohnhaft in Bozen (BZ), Gscheibter-Turm-Weg Nr. 7, italienischer
Staatsbürger, Steuernummer GLR PTR 50D14 A952L, anwesend ist, welcher im
Sinne des Art. 106, Absatz 6 des Gesetzesdekretes Nr. 18/2020 und Art. 135-
undecies Finanzmarktgesetz vom Verwaltungsrat zum Vertreter ernannt wurde,
und dass Herr Peter Glier zu diesem Zweck 86 Vollmachten, von insgesamt 87
Mitgliedern erhalten hat, wie aus der unter Buchstabe "A" beigelegten Liste des
Vereins hervorgeht.

Der Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß
zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen.

Der Vorsitzende beginnt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass gemäß
G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die bereits anerkannten Onlus ihre Satzung
an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3 Juli 2017 Nr. 117 "Kodex
des Dritten Sektors" anpassen können. Aus diesem Grund erscheint es
notwendig, die bestehende Satzung in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden
und der Erschienene Dr. Peter Glier erklärt den neuen Text für korrekt zu
erachten.

Daraufhin lädt der Vorsitzende Herr Dr. Peter Glier ein, über die Genehmigung

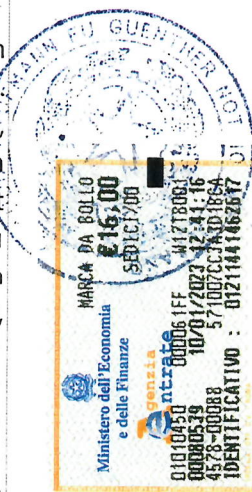
Registriert in Bozen,

am 29/10/2020

serie 1T

unter Nr.20829

Steuerfrei



0 1 21 144146 261 7



der Abänderungen zu der Satzung, wie oben erläutert, zu beschließen.

Herr Dr. Peter Glierer erklärt darauf, die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, zu genehmigen.

Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen, und erklärt dass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe "B" beigelegt.

Der Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen und unwesentliche Änderungen dazu vorzunehmen, welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 notwendig sein könnten.

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der beiden Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende die außerordentliche Vollversammlung um 10.55 Uhr für beendet.

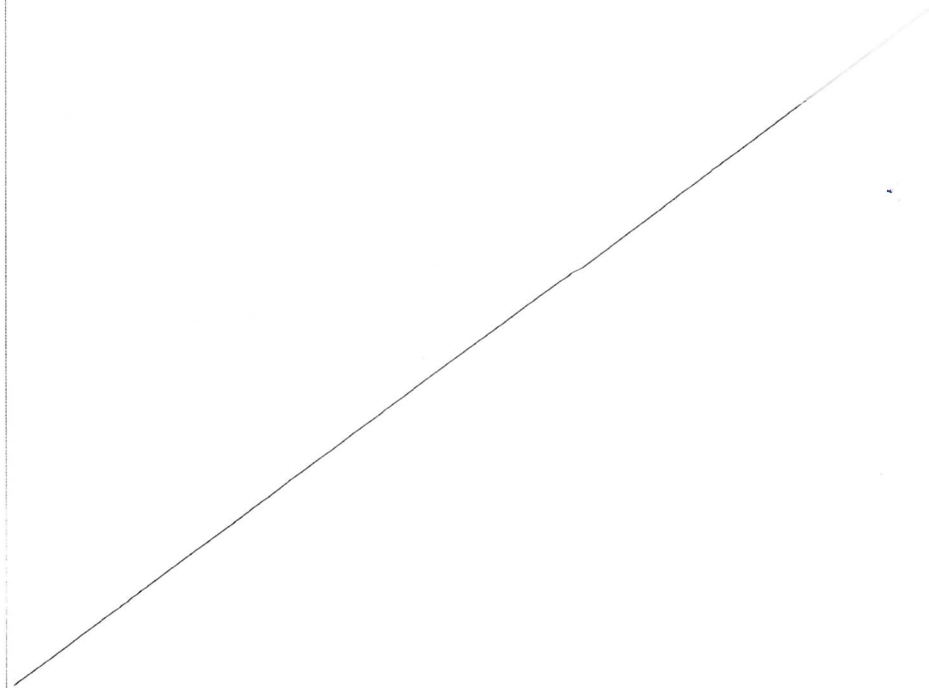
Der Erschienene ersucht um Registrierung der gegenständlichen Urkunde mit Befreiung von der Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs. 5, G.v.D. Nr. 117/2017, sowie mit Befreiung von der Registergebühr gemäß Art. 82, Abs. 3, G.v.D. Nr. 117/2017, da die gegenständliche Urkunde im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit einer Onlus aufgenommen wird.

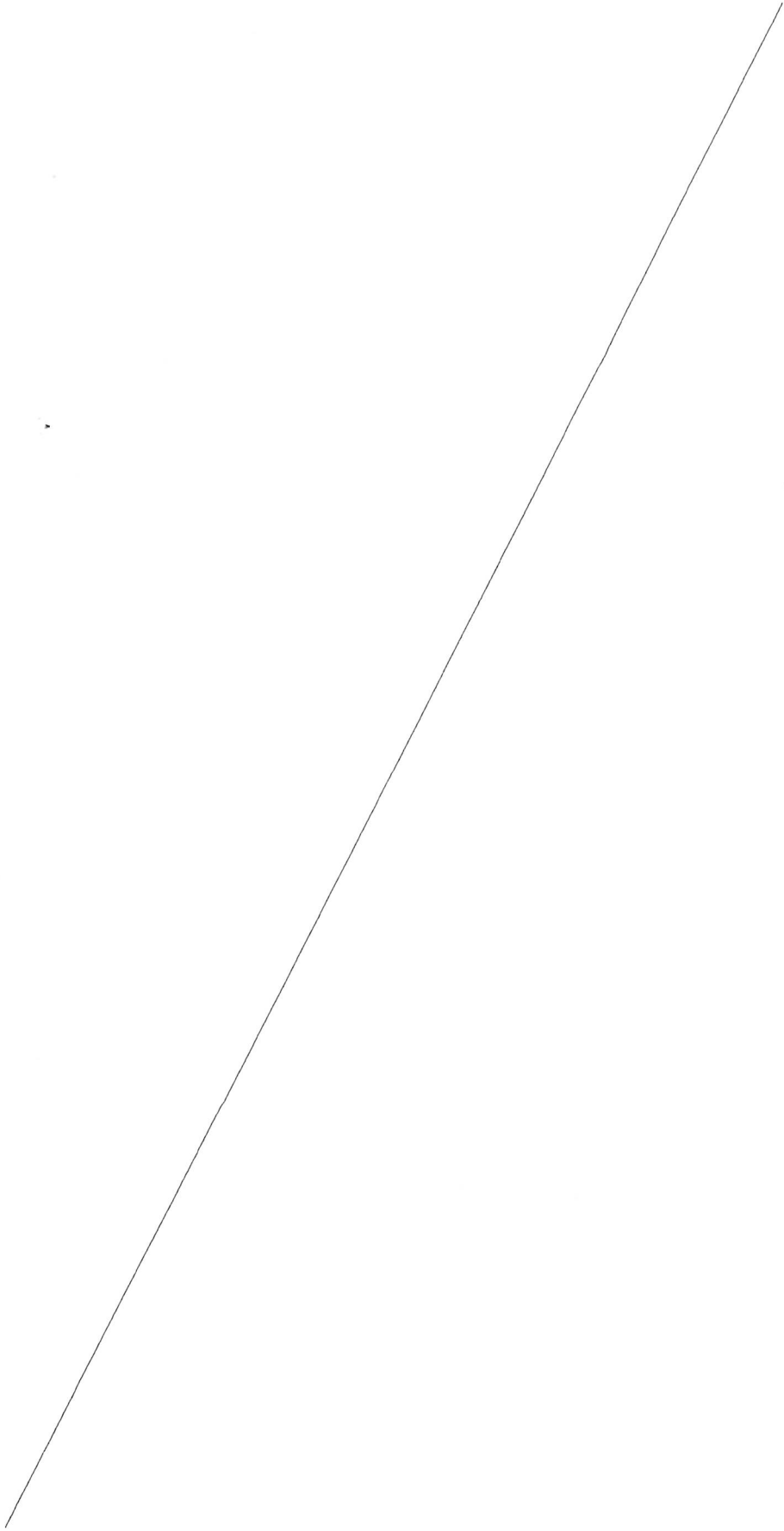
Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

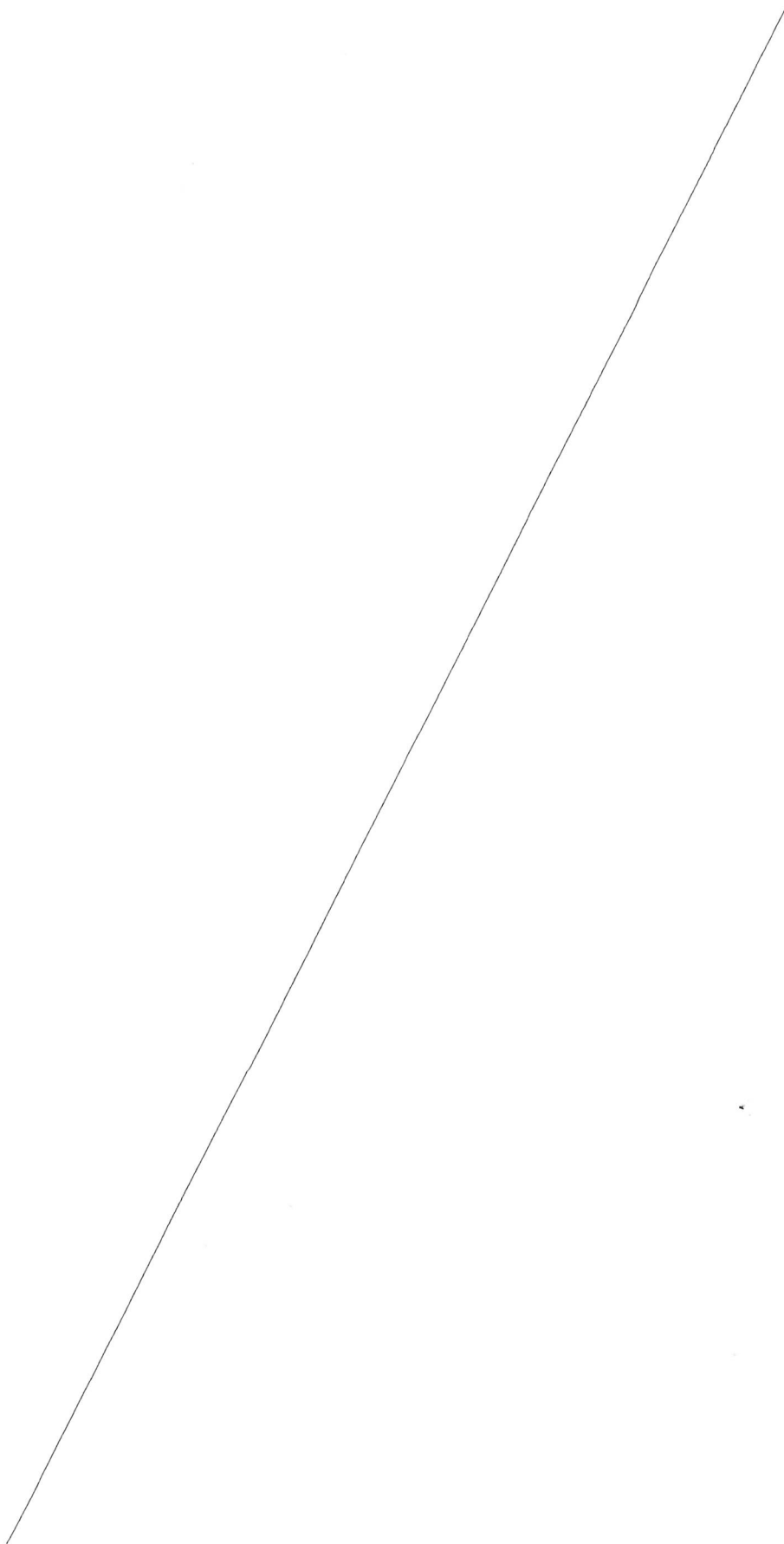
Hierüber habe ich Notar diesen Akt aufgenommen und dem Erschienenen samt Anlagen, im Beistand der Zeugen, vorgelesen, der ihn um 10.55 Uhr unterzeichnet.

Von einer Person meines Vertrauens maschinengeschrieben, eigenhandig von mir ergänzt, nimmt diese Urkunde von einem Bogen eine Seite und einen Teil der zweiten ein.

Gez. Fischnaller Nikolaus, Poli Marlene, Mittermair Alexander, Notar Claudia Kaufmann L.S.







**AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
BLINDENZENTRUM ST. RAPHAEL AM 27.10.2020**



Abstimmung zur Anpassung der Satzung an die neuen Bestimmungen des dritten Sektors

Nr.	Nachname	Vorname	JA (für die Anpassung)	Stimm- enthaltung	NEIN (gegen die Anpassung)
1	Anranter	Karl	JA		
2	Augschöll	Willi	JA		
3	Bernard	Gabi	JA		
4	Blaha	Renate	JA		
5	Brand	Fritz	JA		
6	Capovilla	Dino	JA		
7	Capovilla	Sonja	JA		
8	Cester	Franco	JA		
9	Corradini	Lucia	JA		
10	Dalprà	Franca	JA		
11	Delueg	Ernst	JA		
12	Dorfmann	Gertraud	JA		
13	Dorfmann	Hedwig	JA		
14	Dorfmann	Willy	JA		
15	Federspieler	Helga	JA		
16	Fischnaller	Luis	JA		
17	Fischnaller	Mariele	JA		
18	Fischnaller	Nikolaus	JA		
19	Fischnaller	Rita	JA		
20	Gatscher	Franz	JA		
21	Gitzl Fischnaller	Elisabeth	JA		
22	Gliera	Dr. Peter	JA		
23	Greif	Christine	JA		
24	Grossrubatscher	Herbert	JA		
25	Grossrub. Maccani	Sabrina	JA		
26	Hell	Annemarie	JA		
27	Hinterwaldner Pitschl	Evi	JA		
28	Hofer	Friedhelm	JA		
29	Hofer	Magdalena	JA		
30	Hrusch	Wolfgang	JA		
31	Innerhofer	Annamaria	JA		
32	Innerhofer	Heinrich	JA		
33	Innerhofer	Peter	JA		
34	Joris	Katrin	JA		
35	Kaiser	Josef	JA		
36	Knecht	Rosina	JA		
37	Kotschy	Richard	JA		
38	Kröss	Gabriele	JA		
39	Lageder	David	JA		
40	Leichter	Emma	JA		
41	Lun	Birgit	JA		
42	Mair	Christian	JA		
43	Meraner	Adolf	JA		
44	Meraner Fischnaller	Paula	JA		
45	Mitterhofer	Anneliese	JA		



Anlage "B..." zum Akt Sammlung Nr. 25

SATZUNG

Art. 1 BEZEICHNUNG – SITZ

Der Verein Blindenzentrum St. Raphael – Onlus ist ein am 20. Juli 1979 in Bozen gegründeter Verein und hat seinen Sitz in I-39100 Bozen. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Adresse innerhalb der Gemeinde von Bozen verlegt werden. Der Verein hat am 10. Februar 1999 seine Qualifizierung als Onlus erklärt und hat mit Dekret Nr. 11251/2016 vom 08.07.2016 durch die Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen unter Nr. 523 die Rechtspersönlichkeit des Privatrechtes erhalten.

Nach Eintragung in das vom Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 03.07.2017, Nr. 117 vorgesehenen staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung „Blindenzentrum St. Raphael – VDS-ETS“

Art. 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN

I. Allgemeine Zielsetzung des Vereines ist es, die Blinden- und Sehbehinderten in Südtirol zu fördern und in jeglicher Form zu unterstützen.

II. Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 übt der Verein zur Umsetzung seiner solidarischen und gemeinnützlichen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen aus:

Punkt q) soziale Unterkünfte, auch im Sinne des Dekretes des Ministeriums für Infrastrukturen vom 22. April 2008 und spätere Änderungen, sowie jegliche andere Tätigkeit mit Wohncharakter zur Befriedigung von sozialen, sanitären, kulturellen, ausbildungs- und Arbeitsbedürfnissen.

III. Der Vorstand kann im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 beschließen gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, welche instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind.

IV. Die allgemeine Zielsetzung wird wie folgt umgesetzt:

A) durch die Führung des Blindenzentrums „St. Raphael“ in Bozen:

- Übernahme aller gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen;
- jede Tätigkeit, die es erlaubt, dem Blindenzentrum „St. Raphael“ finanzielle Mittel oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen und die sich für das Blindenzentrum „St. Raphael“ als nützlich erweist, vorausgesetzt, dass Punkt D) berücksichtigt wird:

- Erstellung und Überprüfung der Aufnahmekriterien in das Blindenzentrum "St. Raphael";

- Erstellung und Überprüfung der eventuellen Hausordnung des Blindenzentrums "St. Raphael";

- Festsetzung der Tagessätze der einzelnen Heimgäste;

- Abschluss der Konventionen mit öffentlichen und privaten Körperschaften usw.;

B) durch die Führung von landesweiten Diensten, wie Frühförderung, Schulberatung, Reha-Dienste, Beratung, Unterstützung, Betreuung und Pflege;

C) durch die Vermittlung von Blindenhilfsmitteln und Produkten, die von Blinden hergestellt oder von ihnen für irgendeine Tätigkeit gebraucht werden;

D) die Tätigkeit des Vereins darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und zur Zielsetzung des „Blindenapostolates Südtirol“ stehen, welches eine juristische Person des Privatrechtes ist;

Da alle Tätigkeiten des Vereines für Blinde und stark Sehbehinderte bestimmt sind, verfolgt der Verein ausschließlich Zielsetzungen sozialer Solidarität, so wie im 1. Absatz des Art. 4 der Gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03. Juli



2017 vorgesehen.

Für die Durchführung des Vereinszwecks, strebt der Verein den Abschluss von Konventionen mit der öffentlichen Verwaltung an.

Bei der Durchführung der institutionellen Tätigkeit beruft sich der Verein auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder oder der Mitglieder der eigenen Mitgliedsorganisationen. Unter Berücksichtigung der aufgrund von Konventionen durchgeführten Tätigkeiten und innerhalb der zur Gewährleistung der ordentlichen Tätigkeiten erforderlichen Grenzen, kann der Verein im Rahmen der Gesetzesbestimmungen Arbeitnehmer einstellen, selbständige Mitarbeiter beauftragen und die Leistungen von freiwilligen Zivildienern, freiwilligen Sozialdienst Leistenden und Freiwilligen beanspruchen.

Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein sämtliche Finanz- und Immobiliengeschäfte sowie Geschäfte mit beweglichen Gütern durchführen, Garantieleistungen erbringen und Realsicherheiten stellen.

Überdies kann der Verein in der vom Vorstand als bestgeeignet erachteten Kooperationsform mit öffentlichen und privaten Körperschaften, ehrenamtlichen Verbänden und Körperschaften des Dritten Sektors zusammenarbeiten, sofern diese in ähnlichen oder mit der Vereinstätigkeit verbundenen Bereichen wirken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die institutionellen Dienste erbracht und die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ausgeführt werden.

Der Verein ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unpolitisch und überparteilich.

Art. 3 DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

Art. 4 VERMÖGEN

Der Verein hat ein Vermögen von mindestens Euro 5.500,00.

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, aus eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet werden, und wird durch folgende Einnahmen eingebracht:

- I. Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder;
- II. Einnahmen aus organisierten Sammlungen von Fonds;
- III. Beiträge und Entgelte für die im Rahmen von Konventionen geleisteten Dienste, die von öffentlichen Verwaltungsbehörden für die Erbringung sozialer Dienste gezahlt werden;
- IV. eventuelle Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften, von Privaten und Körperschaften;

V. sonstige zulässige Einnahmen aller Art, sowie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017, die zur Finanzierung der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit beitragen.

Es ist ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen.

Das Vermögen und die Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung von der Satzung vorgesehen Vereinstätigkeiten eingesetzt werden.

Art. 5 VEREINSMITGLIEDER UND DEREN PFLICHTEN UND RECHTE

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder muss innerhalb von 60 Tagen begründet werden. Mitglieder können physische Personen und/oder Vereine mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihre Tätigkeit auf einem Gebiet ausüben, das mit dem Vereinszweck (Art. 2) vereinbar ist.

Es können auch Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichem Zweck oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten Mitglieder der Körperschaft werden.

Die Mitglieder unterliegen einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Mitgliedsverhältnisse und -bestimmungen. Jegliche Einschränkung der Mitgliedschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaftsdauer ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Alle Mitglieder haben das Recht und gleichzeitig auch die Verpflichtung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und zum erfolgreichen Erreichen des Vereinszwecks beizutragen. Zudem sind die Mitglieder verpflichtet den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedschaftsbeitrag einzuzahlen. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages stellt einen Ausschlussgrund dar.

Weiters können Mitglieder ausgeschlossen werden:

wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;

wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;

wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt und begründet. Gegen den Ausschluss kann bei der Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht in die Vereinsregister Einsicht zu nehmen und sich auf eigene Kosten Auszüge daraus machen zu lassen. Die Einsicht in das Register der Versammlungen des Vorstandes müssen begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Eine zeitweise Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Aufwertung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- das Rechnungsprüfungsorgan

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern können lediglich die tatsächlichen Kosten und Sonderleistungen für die durchgeführte Tätigkeit erstattet oder vergütet werden.

Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

Die Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst oder durch die gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesen eigens bevollmächtigte Person der Körperschaft vertreten.

Sie wird am Vereinssitz oder anderswo in der Sitzgemeinde, vom Präsidenten des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten acht Tage vor Abhaltung, einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung in erster und zweiter Einberufung beinhalten und, mittels Post, Email oder zertifiziertem Email an die von jedem Vereinsmitglied angegebenen Adressen erfolgen.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung überprüft das Recht auf Teilnahme und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.



Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb des Monats Juni zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages einberufen werden. Die Bilanz sowie die Berichte des Vorstands und des Rechnungsprüferkollegiums werden am Sitze des Vereins 15 (fünfzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung hinterlegt und stehen allen interessierten Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung:

- a) ernennt und widerruft die Mitglieder der Vereinsorgane;
- b) ernennt und widerruft das Kontrollorgan und dessen Präsident;
- c) genehmigt die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag;
- d) beschließt über die Verantwortung der Vereinsorgane und veranlasst Haftungsklagen;
- e) beschließt über Satzungsänderungen;
- f) genehmigt das Reglement zum Ablauf der Mitgliederversammlung;
- g) beschließt die Auflösung, die Umwandlung, die Verschmelzung oder die Spaltung der Körperschaft;
- h) beschließt über alles was ihr per Gesetz, vom Gründungsakt oder der Satzung anvertraut wird.

Die Mitgliederversammlung ist gültig:

in erster Einberufung , wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind;

in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten wird oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat, mit folgenden Ausnahmen:

- für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder (mit Berücksichtigung auch der Nichtanwesenden) notwendig;
- für die Beschlussfassung unter Buchstabe e), ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wird der Verein aufgelöst, beschließt die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine Körperschaft des Dritten Sektors nach Möglichkeit innerhalb der Provinz Bozen im Sinne des Art. 9 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017.

Die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, selbst wenn sie nicht teilgenommen oder bei der Abstimmung dagegen gestimmt haben.

Die Protokolle der Versammlung werden vom Präsidenten und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

Art. 9 VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter.

Art. 10 TEILNAHME MITGLIEDERVERSAMMLUNG

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch

schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes vertreten.

Art. 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

Art. 12 VORSTAND

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens 5 bei höchstens 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern oder den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder beziehungsweise deren Bevollmächtigten, gewählt werden. Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben 4 Jahre im Amt, verfallen mit der Genehmigung der Bilanz des letzten Amtsjahres und können wiedergewählt werden.

Die aus welchen Gründen auch immer während der Amtsausübung ausgefallenen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptierung ersetzt werden. Bis zu Ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung haben die kooptierten Vorstandsmitglieder lediglich beratende Funktionen.

Die gemäß des gegenständlichen Artikels kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und können dann für die restliche Dauer der Amtsperiode durch Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt oder ersetzt werden. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen aus den eigenen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten und ernennt den Schriftführer, der auch nicht Vorstandsmitglied sein kann.

Der Vorstand kann den Verfall jener Vorstandsmitglieder erklären, die drei Mal hintereinander ohne berechtigten Grund unentschuldigt den Vorstandssitzungen fernbleiben.

Dem Vorstand stehen weitest reichende Befugnisse im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsführung zu. Hierbei sind seiner Tätigkeit, im Einklang mit den satzungsmäßigen Bestimmungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausrichtungen, keinerlei Grenzen gesetzt, unbeschadet der Befugnisse, die von der Satzung oder vom Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Zuständigkeit des Vorstandes vorbehalten sind unter anderem:

- a) die Wahl eines Präsidenten;
- b) die Wahl eines Vizepräsidenten;
- c) die Benennung eines Schriftführers;
- d) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- e) eventuelle Abänderungen der Satzung vorzuschlagen;
- f) die Benennung des Vereinsdirektors sowie die Vergabe anderer Ämter, die im Einklang mit dem Gesetz angebracht oder notwendig erscheinen und die Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse;
- g) die Festlegung eines Mitgliedschaftsbeitrages, una tantum oder jährlich; die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit Ausnahme der in der voranstehenden Liste angeführten Aufgaben kann der Vorstand einen Teil der eigenen Zuständigkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Gruppen von Vorstandsmitgliedern delegieren, wobei die Grenzen ihrer Befugnisse festgelegt werden müssen, und den



Barbara Feli

Alexander

Claudia

Walter

Präsidenten ermächtigen, Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte oder für Handlungskategorien an leitende Führungskräfte des Vereins oder an Vertrauenspersonen zu erteilen.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder im Falle einer Verhinderung vom Vizepräsidenten am Vereinssitz oder anderswo in Südtirol alle drei Monate und sonst bei jeder Notwendigkeit oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen, mittels Post oder mittels Email an der von jedem Vorstandsmitglied angegebenen Email-Adresse.

Über die behandelten Themen wird bei den Sitzungen des Vorstands ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in der Regel, nachdem es von den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung überprüft und genehmigt wurde, in das dafür vorgesehene Protokollbuch übertragen und vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Dringlichkeit kann das wie oben unterschriebene Protokoll sofort eingetragen werden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss mittels Einschreibebrief an den Präsidenten des Vorstandes und an den Präsidenten des Rechnungsprüferkollegiums mitgeteilt werden. Der Rücktritt wird wirksam sobald der Einschreibebrief am Vereinssitz eingelangt ist, außer wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten. Der Vorstand verfasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Weiters erstellt er im Sinne des Art. 14 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 die Sozialbilanz, die laut Gesetz hinterlegt wird.

Art. 13 DER PRÄSIDENT

Der Präsident, und in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorstand gewählt, bleiben für 4 Jahre im Amt bzw. bis zur Neuwahl des Vorstands gemäß Art. 10, Abs. 2 oder bis zu ihrer Absetzung, die durch den Vorstand erfolgt. Sie können auf jeden Fall wiedergewählt werden.

Dem gewählten Präsidenten und im Falle seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung dem Vizepräsidenten sind nachstehende Aufgaben übertragen:

- a) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfüllt werden;
- b) Beaufsichtigung der Entwicklung des Vereins;
- c) Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
- d) die Übernahme der Befugnisse des Vorstandes in besonderen Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch letzteren bei der ersten darauffolgenden Sitzung;
- e) Überwachung der wirtschaftlich-finanziellen Gebarung des Vereins;
- f) Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Art. 14 DER DIREKTOR

Der Direktor ist direkt dem Präsidenten unterstellt und kann nachstehende Aufgaben haben:

- a) die Umsetzung der zur Vollstreckung der Beschlüsse des Vorstands

erforderlichen Maßnahmen;

b) die Oberaufsicht über die operativen Tätigkeiten und die eventuelle Personalverwaltung;

c) die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung der Vereinstätigkeiten;

d) er übernimmt normalerweise die Funktion des Schriftführers des Vorstands;

e) er sorgt für die Verwahrung der Dokumente;

f) die Überwachung der buchhalterischen Tätigkeiten;

g) die Erledigung sämtlicher Aufgaben, die ihm in konkreter Weise gemäß Art. 10 der Satzung durch eine eigene Vollmacht anvertraut werden.

Art. 15 DAS RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM

Die Geschäftsführung des Vereins wird in Sinne der Art. 30 und/oder 31 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 von einem Einzelprüfer oder einem Kollegium bestehend aus drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern geprüft. Die Amtsdauer des Rechnungsprüferkollegiums entspricht jenem des Vorstandes.

Art. 16 STREITFÄLLE

Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einzelnen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung der Vereinstätigkeit und der vorliegenden Satzung wird, soweit dieser im Schlichtungswege gelöst werden kann, dem schlichtenden Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Zwei davon werden von einer jeden der streitenden Parteien und der dritte von den Ersteren gewählt. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales Verfahren und mit letztinstanzlichem Urteilsspruch. Ausgenommen sind Streitfälle im Dringlichkeitsverfahren laut Art. 700 Zivilprozessordnung.

Art. 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017 Anwendung.

Vorliegende aus 4 Bogen bestehende Ausfertigung entspricht dem rechtmäßig unterzeichneten und in meiner Sammlung aufbewahrten Original. Die Ausstellung erfolgt für alle zugelassenen Verwendungszwecke.
Bozen,



Karlheinz Kischner

Karlene Poli

Alexander Kaufmann

Claudia Kaufmann



Claudia Kaufmann